

Entwurf vom 17.12.2014

Satzung

über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2 Abs 1 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 29.01.2015 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra sowie die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.
- (2) Zu den kommunalen Kindertagesstätten gehören:
 - Kindertagesstätte „Entdeckerland“, Schulstr. 1, 06313 Ahlsdorf
 - Kindertagesstätte „Burgspatzen“, Karl-Marx-Str. 6, 06295 Bornstedt
- (3) Zu den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft gehören:
 - Kindertagesstätte „Pusteblume“, Adolf-Diesterweg-Str. 1, 06308 Benndorf
Volkssolidarität Kreisverband „Mansfeld-Südharz“ e.V.
 - Kindertagesstätte und Hort „Storchennest“, Am Kreuzstein 3a, 06528 Blankenheim
Kinderland 2000 gGmbH
 - Kindertagesstätte „Helbraer Hüttenknirpse“, Thomas-Müntzer-Str. 8a, 06311 Helbra;
Hort „Lindenspatzen“, Ziegelröder Str. 7c, 06311 Helbra
DRK Kreisverband Halle-Saalkreis-Mansfeld Land e.V.
 - Katholischer Kindergarten „St. Elisabeth“, Am Brückberg 1, 06311 Helbra
Katholische Pfarrei St. Georg Hettstedt
 - Kindertagesstätte „Hasenwinkel“, Martinschacht 3, 06313 Hergisdorf;
Hort Hergisdorf, Kirchplatz 5, 06313 Hergisdorf;
Kindertagesstätte „Kinderland am Friedrichsberg“, Hauptstraße 40, 06311 Wimmelburg
HW Erlebniswelt e.V.

- Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchstr. 4, 06308 Klostermansfeld
AWO Regionalverband Harz e. V.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten (Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplatzes), für die von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Zuschüsse nach § 12b KiFöG zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte im Sinne des Absatzes 1 entsteht unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra oder einem der unter § 1 Abs. 3 genannten freien Träger betrieben wird oder die Betreuung innerhalb oder außerhalb der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erfolgt, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat, einen Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.
- (2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra kann den Kostenbeitrag von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.
- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe entbindet die Beitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

§ 4

Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 Abs 2 und 3 genannten Einrichtungen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat angemeldet wird, nur die darauf entfallenden Kostenbeiträge als anteilige Monatsbeiträge zu zahlen. Gleiches gilt, wenn sich der Betreuungsstundenumfang innerhalb eines Monats aufgrund der in Satz 1 genannten Gründe ändert.
- (3) Bei Wechsel der Betreuungsart innerhalb eines Monats erfolgt die Änderung des Kostenbeitrages zum 1. des Folgemonats.

- (4) Der Kostenbeitrag für die in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen ist bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra eingezogen. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.
- (5) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung sowie bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung der Einrichtung.
- (6) Die Erhebung der Kostenbeiträge für die in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung und bzw. oder ändert sich hierdurch der Kostenbeitrag, ergeht ein neuer Kostenfestsetzungsbescheid.
- (7) Bei wiederholtem Verstoß (ab dem 3. Mal) gegen die vereinbarte Betreuungszeit, wird im Folgemonat der Kostenbeitrag für die nächst höhere Betreuungszeit festgesetzt. Bei Überschreiten der maximal möglichen Betreuungszeit von 10 Stunden täglich wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben.

§ 5

Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

Für Kinder, die in Einrichtungen von freien Trägern gefördert und betreut werden, kann die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra mit den unter § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungsträgern Vereinbarungen schließen, dass die Kostenbeiträge nach dieser Satzung durch den jeweiligen freien Träger der Einrichtung vom Kostenbeitragsschuldner erhoben werden.

§ 6

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen und staffeln sich in allen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 wie folgt:

Kinderkrippenalter (0 bis 3 Jahre) und im Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre) bei einer Betreuung von

- a) 5 Stunden
- b) 6 Stunden
- c) 7 Stunden
- d) 8 Stunden
- e) 9 Stunden
- f) 10 Stunden

Hortalter (Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang) bei einer Betreuung von

- a) 6 Stunden

Für die Ferienbetreuung ist kein zusätzlicher Kostenbeitrag zu den regulären monatlichen Hortkostenbeiträgen zu zahlen.

- (2) Zur Abrechnung von Fremdkindern, die außerhalb der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra betreut werden, wird der Durchschnitt der Platzkosten am Wohnort des Kindes zugrunde gelegt.

- (3) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Betreuungsdauer und der Betreuungsart.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in den Einrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag seit dem 01.01.2014 **160 v. H. des Kostenbeitrages**, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.
- (5) Um eine Ermäßigung nach Absatz 3 zu erhalten, obliegt dem Kostenbeitragsschuldner die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder.

§ 7 **Gastkinder**

- (1) Die Beitragspflicht für die befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages bei Inanspruchnahme der Gastbetreuung bildet der Monatsbeitrag eines 10 Stunden Kinderkrippen- (bei Gastkindern von 0 bis 3 Jahren) oder Kindergartenplatzes (bei Gastkindern von 3 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang) der jeweiligen Einrichtung. Dieser Betrag ist der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.
- (3) Der Tagessatz berechnet sich danach wie folgt: Monatsbeitrag gemäß Abs. 2 geteilt durch die Anzahl möglicher Betreuungstage multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich vereinbarten Betreuungstage.

Kommentar [L1]: Vorschlag Jugendamt: Streichung des gesamten Paragraphen, da hierfür keine Landes-/Landkreismittel den Trägern zur Verfügung stehen

§ 8 **Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra geltenden Rechtsvorschriften von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beigetrieben.
- (2) Bei einem Rückstand von mehr als einem Monat kann das Benutzungsverhältnis zum Ende des Folgemonats durch die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra gekündigt werden. Bei Einrichtungen in freier Trägerschaft erfolgt die Umsetzung der Kündigung durch den freien Träger.

§ 9 **Verpflegungskosten**

Verpflegungskosten sind gemäß § 13 Abs. 6 KiFöG von den Eltern zu tragen. Sie werden als privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 10 **Sprachliche Gleichstellung**

